

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 09. Mai 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2016) und **Antwort**

Quds-Marsch und Hisbollah-Strukturen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es Überlegungen, Aufmärsche wie den Al Quds-Marsch in der Zukunft zu untersagen?

Wenn nicht,

a. werden jüdische Einrichtungen entlang der geplanten Route der Demonstration bei der Genehmigung berücksichtigt werden?

b. werden mögliche Gegendemonstrationen bei der Planung berücksichtigt?

c. wird sichergestellt, dass ein Protest in Sicht- und Hörweite der Qudstag-Demonstration stattfinden kann?

Zu 1.: Bei den sogenannten Al-Quds-Demonstrationen der vergangenen Jahre gab es keine ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Störungen. Die Vorbereitungen zu dem Aufzug anlässlich des Quds-Tages 2016 werden von der Polizei Berlin unter Ausschöpfung aller rechtlich zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genau beobachtet. Bisher kann jedoch nicht prognostiziert werden, dass es bei dessen Durchführung mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit zu einer solchen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit kommen würde, die ein Versammlungsverbot als ultima ratio rechtfertigen könnte.

Die angemeldete Aufzugsstrecke der diesjährigen Qudstag-Demonstration führt an keiner jüdischen Einrichtung unmittelbar vorbei. In jedem Fall werden aber zur Bewältigung der Gesamteinsatzlage durch die Polizei Berlin sämtliche im Einsatzraum relevanten Aspekte, wie unter anderem auch die Gegenversammlungen, berücksichtigt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Eine Sicht- und Hörweite der aktuell im Themenzusammenhang angemeldeten Gegendemonstrationen ist gegeben.

2. Hat eine Beobachtung von anmeldenden Personen oder Organisationen durch den Berliner Verfassungsschutz Auswirkungen auf die Anmeldung oder Genehmigung von Demonstrationen? Wenn ja, welche?

Zu 2.: Nein.

3. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Senat über die Planungen des Qudstages am 02. Juli 2016?

a. Liegt bereits eine Anmeldung für eine Demonstration vor?

b. Wenn ja, durch wen und für welche Route?

c. Liegen für den Tag bereits andere Anmeldungen für Demonstrationen vor, wenn ja unter welchem Motto stehen diese jeweils und wo sollen sie stattfinden?

Zu 3 a. und b.: Ja, es liegt bereits eine Anmeldung für eine Demonstration vor, die von einer Privatperson im Namen der „Quds AG“ für den 02. Juli 2016 als Aufzug vom Adenauerplatz über den Kurfürstendamm und Tauentzienstraße bis zum Wittenbergplatz angemeldet worden ist.

Zu 3 c.: Für den 02. Juli 2016 wurden bislang (Stand: 06. Juni 2016) sechs weitere Versammlungen, entweder als Kundgebung oder als Aufzug, im Sinne der Fragestellung angemeldet.

| Thema | Veranstaltungsort |
|--|---|
| "Gegen Mietverdrängung ..." | An der Heide Streckenführung: An der Heide Ecke Kehr wieder und Am Rosensteg Ecke Am Brunnen |
| „staatenlos.info-Mahnwache für Heimat und Weltfrieden GG 139 GG 146“ | Platz der Republik 1 |
| "Protest gegen Ausländerfeindlichkeit" | Marktplatz Spandau |
| "Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden in China sofort beenden." | Potsdamer Platz, nördlich, nahe dem Mauerdenkmal |
| "Gegen Antisemitismus, Islamismus und Homophobie - Solidarität mit Israel" | Joachimsthaler Str. Kranzler Eck, Kurfürstendamm (nördliche Fahrbahn), George-Grosz-Platz |
| "Kein Al Quds-Tag 2016 - Gemeinsam gegen den größten antisemitischen Aufmarsch Deutschlands" | Adenauerplatz in Höhe Kurfürstendamm 163 |

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Personen und Organisationen hinter der Planung für einen kommenden Qudstag? Insbesondere die Betreiber*innen der Internetseite qudstag.de oder die „Quds-AG der Islamischen Gemeinden der Schiiten in Deutschland“?

Zu 4.: Die Webseite www.qudstag.de von der „Quds-AG der Islamischen Gemeinden der Schiiten in Deutschland“ ist auf die Organisation „Orient-Okzident GmbH“ registriert. Auskünfte zu etwaigen polizeilichen Erkenntnissen über Einzelpersonen werden aus polizeitaktischen oder datenschutzrechtlichen Gründen generell nicht erteilt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/18638 verwiesen.

5. Gibt es Überlegungen, die Hisbollah oder weitere Gruppierungen mit Verbindung zur Hisbollah in Berlin als kriminelle Vereinigung einzuordnen und zu verbieten?

Zu 5.: Nach § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) kann ein Verein verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Der Gesetzgeber hat hier sehr hohe rechtliche Hürden an Vereinsverbote geknüpft.

Der Senat bittet wiederholt dafür um Verständnis, dass über die Prüfung vereinsrechtlicher Verbotsverfahren auch im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen keine Auskunft erteilt werden kann, da Ermittlungen in Vereinsverbotsangelegenheiten generell als Ver schlusssachen gehandhabt werden.

6. Gibt es Überlegungen, das Rufen von antisemitischen und islamistischen Parolen beim Qudstag in diesem Jahr zu unterbinden? Wenn ja, welche Äußerungen sollen unterbunden werden und wie?

Zu 6.: Es ist beabsichtigt, wie in den vergangenen Jahren, dem Anmelder gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz diesbezüglich Auflagen zu erteilen. Der konkrete Inhalt der Auflagen wird derzeit noch geprüft.

7. Werden zur Unterstützung des Einsatzes der Berliner Polizei

- a. Dolmetscher*innen für Arabisch oder Beamt*innen, die des Arabischen mächtig sind, oder
- b. andere Sprachen hinzugezogen, damit gegebenenfalls auch gegen antisemitischen Parolen vorgegangen werden kann, die nicht auf Deutsch geäußert werden?

Zu 7.: Der einsatzführenden Dienststelle der Polizei Berlin werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die arabische und die persische Sprache zur Verfügung stehen.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass entsprechende Aussagen und Aufrufe noch vor Ort unterbunden werden können?

Zu 8.: Ergibt sich aus gerufenen Parolen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sind sie insbesondere strafrechtlich relevant, werden die Dienstkräfte der Polizei Berlin im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung tätig werden. Im Hinblick auf die erteilten Auflagen werden die eingesetzten Polizeidienstkräfte und anwesende Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor Einsatzbeginn besonders sensibilisiert.

9. Wie bewertet der Berliner Senat das Zeigen der Hisbollah-Flagge vor dem Hintergrund des Verbots des Spendensammel-Vereins „Waisenkinderprojekt Libanon“? Im November 2015 ist die Klage des Vereins vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen worden, und damit das Verbot des Vereins bestätigt worden. Der Verein hatte Spenden gesammelt, die über die im Libanon ansässige Shahid-Stiftung an die Hisbollah gingen. In der Begründung des Gerichts heißt es, dass es „für die Erfüllung des objektiven Verbotstatbestandes nicht erforderlich“ sei, „dass der Verein selbst Gewalt ausübt“. Es reiche aus, „wenn ein Verein eine Gruppierung unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigt, bzw. das Existenzrecht eines Staates vor dem Hintergrund eines Konflikts zwischen zwei Völkern in der Weise verneint, dass er zu dessen gewaltsamer Beseitigung aufruft.“ In dem Urteil wird auch festgestellt, dass der „soziale Flügel der betroffenen Organisation nicht von dem militärischen (terroristischen) und politischen Bereich der Organisation getrennt werden kann“. (Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.11.2015, Az.: 1 A 4.15)

Zu 9.: Das in der Fragestellung genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich unmittelbar auf den Verein „Waisenkinderprojekt Libanon“, enthält aber auch die Bewertung des Gerichts, dass die Hisbollah als völkerverständigungswidrige Organisation anzusehen sei. Welche Folgerungen sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für eine Beauftragung der sogenannten Al-Quds-Demonstration nach § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes ergeben könnten, wird derzeit noch geprüft.

Berlin, den 15. Juni 2016

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2016)